

Fact Sheet:
BGH NSTz 2022, 101
Schwerpunkt: Vorsatz

Klausurrelevanz:

Hoch

Mittel

Gering

Stichwort: Abgrenzung dolus eventualis und bewusste Fahrlässigkeit

Kurz-Sachverhalt: A befuhr mit seinem PKW die Autobahn, Motorradfahrer R ebenfalls. A geriet zuvor, noch auf der Bundesstraße, mit R in Streit. Aus Verärgerung darüber, entschloss sich A nun zu einem Spurwechsel in die Fahrspur des R, welcher sich zu diesem Zeitpunkt noch schräg rechts vor ihm befand. A war bewusst, dass es zu einer Kollision mit dem Motorrad kommen und diese für R tödlich enden könnte, was A billigend in Kauf nahm. Tatsächlich stieß das Fahrzeug des A mit dem linken Lenkerende des Motorrades des R zusammen, wodurch R stürzte und Prellungen erlitt. Das LG hat A wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr verurteilt. Der BGH hob die Verurteilung wegen versuchten Totschlags mangels ausreichender Beweismöglichkeit hinsichtlich des Tötungsvorsatzes wieder auf.

Kern-Aussagen des BGH:

- **Bedingter Tötungsvorsatz** ist gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (**Wissenselement**) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles Willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (**Willenselement**).
Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und er ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.
- Ob der Täter nach diesen rechtlichen Maßstäben bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist in Bezug auf beide Vorsatzelemente in jedem Einzelfall umfassend zu prüfen und gegebenenfalls durch tatsächliche Feststellungen zu belegen.



BGHE integriert
in **Skript AT I**
Rn. 198

Was du für die Klausur wissen musst:

- Zur Abgrenzung dolus eventualis (oft missverständlich als „bedingter Vorsatz“ bezeichnet) und bewusster Fahrlässigkeit kennt ihr bereits die Einzeltheorien. Denkt dabei bitte immer in den beiden Spuren „voluntativ“ & „kognitiv“ im **Gesamtschaubild 20** MindBook AT I.
- Der BGH vertritt die sog. Einwilligungs- und Billigungstheorie, die h.L. die sog. Ernstnahmetheorie – beide Theorien kommen grds. zum selben Ergebnis.
- Hat der Täter ernsthaft auf ein Ausbleiben des Erfolgs vertraut (nach neuerer Rspr. des 5. Strafsenats muss dieses Vertrauen tatsachenbasiert sein & nicht nur eine bloße Hoffnung) und den Erfolg innerlich abgelehnt, so handelt er nicht vorsätzlich, sondern bewusst fahrlässig.
- Bzgl. Tötungsvorsatz stellt der BGH (so auch hier) u.a. auf äußere Bewertungselemente (z.B. Gefährlichkeit der Handlung) ab, diese findet ihr in Rn. 202 Skript AT I.

